

Der Beauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stefan Schmidt

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Landesbeirat für den Vollzug  
der Abschiebungshaft in  
Schleswig-Holstein

Vorsitzender

Hans-Joachim Haeger

Hainstraße 26

24768 Rendsburg

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Minister Stefan Studt  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4018

Nachrichtlich:

An den Leiter der Abteilung für Ausländer- und Integrationsangelegenheiten  
im Innenministerium Herrn Norbert Scharbach

An die CDU Landtagsfraktion,  
die SPD Landtagsfraktion,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion,  
FDP Landtagsfraktion,  
Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag,  
den SSW im Landtag.

Kiel / Rendsburg, 20.01.2015

**Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten und des Landesbeirats für den  
Vollzug der Abschiebungshaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur  
Neubestimmung des Bleiberechtes und der Aufenthaltsbeendigung**

Sehr geehrter Herr Studt,

der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft hat gemäß § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein die Aufgabe, bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen mitzuwirken und die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge zu unterstützen. Zum Selbstverständnis des Landesbeirates gehört es auch, zu den die Abschiebungshaft betreffenden grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen, weshalb Sie sicher Verständnis dafür haben, dass der Beirat sich im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*, wie der Gesetzentwurf am 3. Dezember 2014 beschlossen worden ist, an Sie wendet.

In seiner Sitzung am 15.01.2015 hat der Landesbeirat folgende Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Sie ist zugleich eine Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten des Landes, der dem Landesbeirat angehört und an der genannten Sitzung auch teilgenommen hat.

Auch wenn es im Vergleich zu dem 1. Entwurf des *Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*, (Referenten-Entwurf, Bearbeitungsstand: 07.04.2014) Entschärfungen gegeben hat, müssen wir befürchten, dass es durch die neuformulierten Haftgründe zu einem deutlichen Anstieg von Inhaftierungen kommen wird, was sicher auch Folgen für die Überlegungen innerhalb der IMAG im Hinblick auf das weitere Vorhaben haben dürfte, im Land Schleswig-Holstein die Abschiebungshaft einzuschränken.

Nach der angestrebten Neuregelung in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG-E ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 AufenthG-E festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).

In den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 14 AufenthG-E werden erstmals konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall einer Abschiebung bzw. Rückführung i.S.d. Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) definiert.

Laut Gesetzestext sind Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr, dass der Ausländer

1. sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen hat, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist, oder
2. über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität, oder
3. die gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat und aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will, oder
4. zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat, oder
5. ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will, oder
6. um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen hat, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

Unabhängig von der Vorgabe des BGH-Beschlusses vom 26. Juni 2014 (V ZB 31/14) sieht es der Landesbeirat als problematisch an, dass die Aufzählung der Tatbestände in § 2 Abs. 14 AufenthG-E, die auf Einzelfallentscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsbehörden fußen, zu einer typisierenden Betrachtung herausfordern.

Nach den in § 2 Abs. 14 AufenthG-E aufgezählten Tatbeständen kann eine Fluchtgefahr bereits dann bejaht werden, wenn Sachverhalte vorliegen, die in den meisten Fällen einer Flucht nach Europa gegeben sein dürften.

Als „erhebliche Geldbeträge“ i.S. d. § 2 Abs. 14 Nr. 4 AufenthG-E sind laut Gesetzesbegründung 3.000 € bis 20.000 € zu werten. Da es neben den aktuellen Kontingenten für syrische Flüchtlinge kaum legale Möglichkeiten gibt, nach Deutschland zu gelangen, haben Flüchtlinge in den meisten Fällen gar keine andere Möglichkeit nach Europa und nach Deutschland einzureisen, als durch das Einschalten eines Fluchthelfers, der sich seine Dienste meist bezahlen lässt.

Den Wunsch von Flüchtlingen in Deutschland zu bleiben auf die Angst um verlorenen Investitionen in einen Fluchthelfer zu reduzieren, wie dies aus der Gesetzesbegründung herausgelesen werden könnte, verkennet die wahre Not der Schutzsuchenden in zynischer Weise.

Auch das Unterdrücken oder Vernichten von Identitäts- oder Reisedokumenten und das Täuschen über die Identität sind typische Handlungen von Menschen auf der Flucht.

Schon jetzt führen die vorgenannten Handlungen zum Verweigern einer Aufenthaltsverfestigung, eine Abschiebehaft sollten sie nicht begründen dürfen.

Bereits nach der bestehenden Rechtslage steht ein breites Instrumentarium an verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln zur Verfügung, einer Abschiebungshaft als „Beugehaft“ oder Erzwingungshaft bedarf es daneben nicht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält unter § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG-E die Formulierung, dass ein Anhaltspunkt für die Fluchtgefahr gegeben sei, wenn ein Ausländer einen Mitgliedsstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz verlassen hat und Umstände konkret darauf hindeuten, dass der Ausländer den zuständigen Mitgliedsstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will.

Die vorgenannte Regelung ist mit dem Kriterium in Artikel 28 Abs. 1 Dublin III-VO nicht vereinbar. Artikel 28 Abs. 1 III-VO lautet: *„Die Mitgliedsstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt“*.

In den Dublin-Fällen verlassen betroffene Ausländer regelmäßig den zuständigen Mitgliedsstaat, bevor das dortige Verfahren abgeschlossen ist.

Artikel 28 Abs. 1 Dublin III-VO will gerade eine automatische Haft aus diesem Grund aber ausschließen. Betroffene können zudem berechtigte Gründe haben, den zuständigen Mitgliedsstaat vor Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, so z. B. wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder wegen individuelles Eingriffs in Rechte aus Artikel 3 EMRK.

Schließlich betrachten wir den in § 62 b AufenthG-E vorgesehenen Ausreisegewahrsam für unverhältnismäßig und rechtsstaatlich fragwürdig.

Nach dieser Norm können Ausländer zur Sicherung der Ausführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anhörung hin für die Dauer von bis zu 4 Tagen in Gewahrsam genommen werden.

Anders als unter § 62 AufenthG-E müssen bei § 62 b AufenthG-E die unter § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG-E normierten Anhaltspunkte nicht vorliegen, sondern es ist ausreichend, dass die Ausreisefrist abgelaufen ist oder der Ausländer durch sein Verhalten zeigt, dass zu erwarten sei, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er in der Vergangenheit seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder nach wie vor über die Identität täuscht.

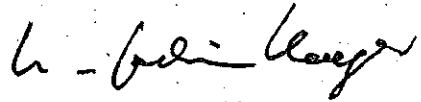
Vorgenannte sehr unbestimmte Formulierungen (vage Generalklauseln) sind nicht geeignet, einen Eingriff in die persönliche Freiheit durch Inhaftierung zu rechtfertigen.

Nach alledem bitten wir, der Flüchtlingsbeauftragte und der Landesbeirat, gemeinsam, in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren entweder über die Möglichkeiten des Bundesrates einen Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zu initiieren oder im Nachhinein Gesetzesänderungen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schmidt  
Flüchtlingsbeauftragter



Hans-Joachim Haeger  
Vorsitzender des Landesbeirates